Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4499

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Architektengesetz

— Drucksachen V/4046, V/4244, V/4438 —

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordneter Dr. Reischl

Berichterstatter im Bundesrat:
Minister Dr. Posser

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 238. Sitzung am 13. Juni 1969 beschlossene Architektengesetz — Drucksachen V/4046, V/4244 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 25. Juni 1969

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Reischl** **Dr. Posser**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Architektengesetz

1. **§ 1 Abs. 3**

   § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Einem Bewerber, der den Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht genügt, kann die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt werden, wenn er durch praktische berufliche Tätigkeit oder auf andere Weise seine Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Ausübung des Berufs nachweist."

2. **§ 3 Abs. 1**

   § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Die Länder können weitere Anforderungen bestimmen, die für die Erteilung der Befugnis nach § 1 an die Befähigung, an die persönliche Eignung, an das Studium sowie an Art und Dauer der praktischen beruflichen Tätigkeit zu stellen sind, und regeln die Form, in der die Befugnis erteilt wird."

3. **§ 4 Abs. 2**

   In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gesetzes" die Worte „mindestens zwei Jahre" eingefügt.

4. **§ 6 Satz 1**

   In § 6 Satz 1 werden nach den Worten ‚das Wort „Architekt" ' die Worte ‚oder das Wort „Architektur" ' eingefügt.

5. **§ 7 Satz 1**

   In § 7 Satz 1 werden nach den Worten „oder in einer Wortverbindung" die Worte ‚oder das Wort „Architektur" in einer Wortverbindung' eingefügt.